

Sitzung vom 30. Januar 2002

146. Anfrage (Spielsucht)

Kantonsrat Ruedi Noser, Hombrechtikon, hat am 26. November 2001 folgende Anfrage eingereicht:

Seit ein paar Jahren sind die Geldspielautomaten im Kanton Zürich verboten. Bei der Einführung des Gesetzes wurde immer darauf hingewiesen, dass die Spielsüchtigen grossen Schaden in ihren Familien und bei sich selbst verursachen. Es wurden mehrere Beispiele aufgezeigt, wo Spielsüchtige ganze Familien in den Ruin getrieben haben.

In diesem Zusammenhang möchte ich den Regierungsrat anfragen:

1. Hat sich seit der Einführung des Geldspielautomatenverbots die Situation verbessert?
2. Gibt es Statistiken über die Spielsucht, aus denen man die Verbesserung ersehen kann?

Nun werden rund um den Kanton Zürich neue Spielkasinos eröffnet. Es fällt vor allem auf, dass die Werbung für diese Kasinos schon voll im Gang ist. Es ist klar, dass diese Kasinos natürlich auch im Kanton Zürich für sich Werbung machen werden. Von den Kasinos profitiert der Standortkanton und der Bund. Der Kanton Zürich geht dabei leer aus. Hingegen kann man davon ausgehen, dass die Suchtprobleme, die entstehen werden, auch im Kanton Zürich anfallen werden.

In diesem Zusammenhang möchte ich folgende Fragen an den Regierungsrat stellen:

1. Geht die Regierung davon aus, dass wegen der vielen Kasinos, die rund um den Kanton eröffnet werden, die Spielsucht im Kanton Zürich wieder zunimmt?
2. Wer trägt die Kosten, die der Öffentlichkeit wegen der Spielsucht entstehen?
3. Welche Massnahmen hat der Kanton Zürich ergriffen, damit diese Kosten nicht am Steuerzahler im Kanton hängen bleiben?
4. Wie stellt sich der Regierungsrat zum Verbot von Geldspielautomaten vor dem Hintergrund, dass rund um den Kanton jetzt grosse Kasinos aufgehen?

Auf Antrag der Direktion für Soziales und Sicherheit

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Ruedi Noser, Hombrechtikon, wird wie folgt beantwortet:

Das in §4 des Zürcherischen Unterhaltungsgewerbegesetzes (UGG; LS 935.32) festgelegte Geldspielautomatenverbot gilt seit 1994 und wird auch unter der am 1. April 2000 in Kraft getretenden Spielbanken gesetzgebung seine Wirkung nicht verlieren. Da zum Zeitpunkt der Einführung des Verbots keine zuverlässige Zahlen über Spielsüchtige vorgelegen haben und auch heute keine entsprechenden Statistiken bekannt sind, kann zur Entwicklung der Spielsucht keine verlässliche Aussage gemacht werden. In den umliegenden Kantonen sind zudem in den letzten Jahren immer mehr Geldspielautomaten aufgestellt worden, sodass den Spielwilligen trotz des Verbots im Kanton Zürich weiterhin die Gelegenheit zum Geldspiel in unmittelbarer Nachbarschaft geboten wird. Dieser Umstand erschwert auch das Stellen von Prognosen hinsichtlich eines Anstiegs der Zahl von Spielsüchtigen wegen der künftigen Spielbanken.

Die Spielbankengesetzgebung bezweckt im Wesentlichen die Gewährleistung eines sicheren und transparenten Spielbetriebs sowie die Verhinderung der Kriminalität und Geldwäscherei in und durch Spielbanken. Sie hat aber auch erklärermassen zum Ziel, sozial-schädlichen Auswirkungen des Geldspiels vorzubeugen, und hält dazu umfassende Bestimmungen bereit. So dürfen beispielsweise Personen unter 18 Jahren nicht zum Geldspiel zugelassen werden. Weiter sind Personen, die überschuldet sind oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen oder die Spieleinsätze riskieren, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen und ihrem Vermögen stehen, vom Spielbetrieb auszusperrten. In einem Sozialkonzept haben Spielbanken sodann aufzuzeigen, welche Massnahmen sie zur Prävention und Früherkennung von spielsuchtgefährdeten Spielerinnen und Spielern ergrei-

fen. Für die Umsetzung des Sozialkonzepts müssen die Spielbanken mit einer Suchtpräventionsstelle und einer Therapieeinrichtung zusammenarbeiten. Die Kosten für diese Massnahmen tragen die Spielbanken. Sollten trotz aller vorgesehenen Massnahmen Spielsüchtige nicht frühzeitig erfasst und vom Spielbetrieb ausgeschlossen werden können, sodass sie in schwer wiegende finanzielle Not geraten, müssten letztlich aber auch für sie die gesetzlich vorgesehenen Sozial- und Fürsorgeleistungen erbracht werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion für Soziales und Sicherheit.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi